

Antrag 171/II/2024**KDV Reinickendorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Der Bundesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Überweisen an: Annahme, Steichung BPT, Überweisung Landesgruppe (Konsens)****Bekämpfung des Klimanotstandes als Bestandteil der Verfassung**

1 Wir fordern, dass die einschlägigen Staatszielbestimmungen im Grundgesetz und den jeweiligen Landesverfassungen um das Ziel ergänzt werden, dass Bund und Länder ihren anteiligen Beitrag zur Erreichung der weltweiten Klimaziele erfüllen.

2
3
4
5
6
7 Die menschengemachte Klimakrise ist ein erwiesener Umstand. Ihre Folgen haben bereits jetzt und in Zukunft Auswirkungen auf unser aller Leben. Ein Fortschreiten der Erderwärmung sowie das Überschreiten von Kippunkten stellt eine fundamentale und unumkehrbare Gefahr für die Lebensgrundlagen und Freiheitschancen unserer Gesellschaft dar. Dabei steht der Welt und anteilig den Staaten ein nur noch begrenztes Budget zur Verfügung.

8
9
10
11
12
13
14
15
16 Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Klimaschutzentscheidung ein Recht und eine Pflicht zum effektiven Klimaschutz hergeleitet. Dem Klimaschutz kommt im Verhältnis zu anderen Rechtsgütern ein umso stärkeres Gewicht zu, wie die unumkehrbare Klimakrise fortschreitet. Es ist daher eine staatliche Aufgabe diesem Menschen verursachten Phänomen entgegenzutreten. Die Verpflichtung wird auch nicht dadurch gemindert, dass ein effektiver Klimaschutz nur international erreicht werden könne. Vielmehr geht auch die internationale Klimapolitik von einem Prinzip der gemeinsamen, aber differenzierten Verantwortlichkeiten aus. Alle Beteiligten müssen damit anteilig die Maßnahmen treffen, um die international und auf wissenschaftlicher Grundlage vereinbarten Klimaziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen. Eine Politik, die von vornherein auf diese Zielerreichung verzichtet, verstößt schon jetzt gegen Art. 20a GG, welcher vorschreibt, dass der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere für die zukünftigen Generationen schützt.

17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37 Allerdings musste das Verfassungsgericht diese Entscheidung auf eine aufwändige dogmatische Konstruktion stützen. Als permanente Zielsetzung ist die Aufgabe Umweltschutz eine nie vollständig erfüllbare Maßgabe. Daher folgen aus Art. 20a GG nur vage Grenzen, wann staatliches Handeln diese Umweltschutzpflicht verletzt.

38
39
40
41
42
43
44 Eine explizite Anerkennung der (anteiligen) Klimaziele stattet diese mit einem unbestreitbaren verfassungsrechtlichen Gewicht aus. Der Verweis auf die völkerrechtlichen Ziele ermöglicht zudem eine quantifizierbare

48 Bewertung, ob das staatliche Handeln einer entsprechen-
49 den verfassungsrechtlichen Verpflichtung genügt. Gleich-
50 zeitig können die Parlamente den Klimaschutz künftig
51 konkreter und stärker bei der Abwägung mit individuellen
52 Freiheitsrechten berücksichtigen. Der Vorschlag ist daher
53 mehr als Verfassungs-Prosa und Symbolpolitik, sondern
54 räumt dem Klimaschutz den verfassungsrechtlichen Rang
55 ein, den er verdient.

56

57 Vor diesem Hintergrund muss alles staatliche Handeln vor
58 dem Szenario der Klimakrise in Zukunft daraufhin über-
59 prüft werden, ob die lebensnotwendigen Klimaziele (sie-
60 he Pariser Klimaschutzabkommen) erreicht werden. Be-
61 sonders auch die Darstellung des Haushaltes muss mit
62 diesen Zielen in Einklang gebracht werden, sodass alles
63 staatliches Handeln auf seine positive Wirkung auf die
64 Bekämpfung des Klimanotstandes ausgerichtet wird. Alle
65 staatlichen Subventionen und Fördermaßnahmen, sowie
66 gesetzliche Regelungen müssen auf ihre positive Wirkung
67 auf die Bekämpfung der Klimakrise hin überprüft und ge-
68 gebenenfalls neu ausgerichtet werden. Damit der Staat
69 sein Handeln klarer festschreibt, braucht es ein starkes Si-
70 gnal durch eine Verfassungsänderung in Bund und Län-
71 dern.